VERORDNUNG (EWG) Nr. 599/86 DER KOMMISSION

vom 28. Februar 1986

zur Festsetzung der verminderten Abschöpfung bei der Einfuhr von für die portugiesischen Raffinerien bestimmten Rohzuckermengen nach Portugal

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben.

Artikel 303 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals sieht während eines Zeitraums von sieben Jahren nach dem Beitritt die Anwendung einer verminderten Abschöpfung bei der Einfuhr gewisser Rohzukkermengen nach Portugal mit Ursprung in bestimmten Drittländern vor.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 600/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung für die Einfuhr bestimmter Mengen für die portugiesischen Raffinerien bestimmten Rohzuckers mit verminderter Abschöpfung nach Portugal (3) entspricht diese verminderte Abschöpfung

— dem zum Zeitpunkt der Einfuhr geltenden Interventionspreis für Rohzucker gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81,

vermindert um

— einen Betrag, der dem Durchschnitt der an der Londoner Börse notierten Spot-Preise von Rohzukker, gegebenenfalls auf cif-Stufe umgerechnet, in den ersten zwanzig Tagen des Monats entspricht, der dem Monat vorausgeht, für den die verminderte Abschöpfung festgesetzt wird.

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 600/86 ist die vorgenannte verminderte Abschöpfung jeden Monat für den darauffolgenden Monat festzusetzen.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfung zugrunde zu legen:

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates (4),

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Anwendung aller vorgenannten Bestimmungen führt zur Festsetzung der verminderten Abschöpfung bei der Einfuhr des betreffenden Rohzuckers in der im Anhang zu dieser Verordnung angegebenen Höhe —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die verminderte Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 600/86 genannten Rohzuckermengen nach Portugal wird für die Standardqualität wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 1986

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.
(3) Siehe Seite 20 dieses Amtsblatts.
(4) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung vom 28. Februar 1986 der Kommission zur Festsetzung der verminderten Abschöpfung bei der Einfuhr von für die portugiesischen Raffinerien bestimmten Rohzuckermengen nach Portugal

(in ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag der verminderten Abschöpfung
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest: B. Rohzucker: I. zur Raffination bestimmt	29,87